
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Verfassungstreue von Schöff*innen stärken

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat folgende Gesetzesinitiative zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes einzubringen:

Artikel 1 **Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird folgender Satz angefügt:

„Verfahren nach Satz 1 bleiben von der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens unberührt.“

2. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129)“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

(1) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

(2) Die Angabe „des Absatzes 1“ wird durch die Angabe „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

3. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abuberufen, wenn in § 44a Absatz 1 oder 2 bezeichnete Umstände bekannt werden, wann immer diese eingetreten sind“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 37 werden nach den Wörtern „nicht aufgenommen werden sollten“ die Wörter, „oder für die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes Berufungshindernisse bestehen“ eingefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 31. Dezember 2025 zu berichten.

Begründung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, insbesondere Schöff*innen, wirken an der Rechtsprechung gleichberechtigt mit Berufsrichter*innen mit und tragen maßgeblich zur Legitimation und Akzeptanz der Justiz bei. Ihre Entscheidungen sind Ausdruck der Bürger*innenbeteiligung an der Rechtsprechung und haben erhebliche Auswirkungen auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass sich die Pflicht zur Verfassungstreue auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstreckt. Ihre Mitwirkung an der Rechtsprechung macht sie zu Organen staatlicher Aufgabenerfüllung, weshalb von

ihnen verlangt werden muss, dass sie sich jederzeit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Angesichts zunehmender Bestrebungen extremistischer Kräfte, Einfluss auf das Schöff*innenamt zu nehmen, ist es erforderlich, das Deutsche Richtergesetz (DRiG) und das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) so anzupassen, dass Personen, die nicht die Gewähr für die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bieten, von einer Berufung in das Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich an dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (BT-Drs. 20/8761) und der dazugehörigen Stellungnahme des Bundesrates. Er sieht eine Ergänzung von § 44a DRiG vor. Nach der neuen Regelung ist eine Berufung als ehrenamtlicher Richter zwingend ausgeschlossen, wenn Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Dies bedeutet eine Stärkung der bisherigen „Soll“-Regelung. Zudem soll in § 44 a DRiG nicht nur (wie bisher) auf die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verwiesen werden, vielmehr soll jetzt explizit der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung hinzutreten. Nach der neuen Regelung darf in das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er oder sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Weiterhin wird § 44b DRiG angepasst. Nach der alten Regelung war ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abberufen, wenn nachträglich ein Ausschlussgrund bekannt wurde, das heißt, ein Ausschlussgrund, der schon bei der Ernennung vorgelegen hat. Nach der Neuregelung soll eine Abberufung auch dann erfolgen, wenn Ausschlussgründe bekannt werden, egal, wann sie eingetreten sind. Durch diese Anpassung des § 44b DRiG wird sichergestellt, dass eine Abberufung auch dann zwingend erfolgt, wenn sich erst nach der Berufung Umstände ergeben, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen. Hierdurch wird verhindert, dass Personen mit verfassungsfeindlicher Gesinnung ihr Amt weiterhin ausüben können.

Flankierend wird § 37 GVG angepasst, der bereits im Verfahren der Schöff*innenwahl Einsprüche gegen Vorschlagslisten ermöglicht. Diese Vorschrift stellt schon nach jetzigem Recht eine zusätzliche Sicherungsebene dar, um zu verhindern, dass ungeeignete Personen überhaupt in das Ehrenamt gelangen. Nach der jetzigen Regelung betrifft das nur die in der alten Regelung des DRiG geregelten Ausschlussgründe. Neu hinzu kommt der neu in das DRiG einzuführende Ausschlussgrund, nach dem nicht berufen werden darf, wer keine Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. Es handelt sich also um eine Folgeregelung zur Änderung des § 44 a DRiG.

Die vorgeschlagenen Änderungen erhöhen die Rechtsstaatlichkeit und schützen die Unabhängigkeit und Integrität der Justiz.

Berlin, den 23. Mai 2025

Jarasch Graf Dr. Vandrey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Alte Fassung	Neue Fassung
DRiG	DRiG
<p>§ 31 Versetzung im Interesse der Rechtspflege</p> <p>Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt, 2. in den einstweiligen Ruhestand oder 3. in den Ruhestand versetzt werden, <p>wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.</p>	<p>§ 31 Versetzung im Interesse der Rechtspflege</p> <p>Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt, 2. in den einstweiligen Ruhestand oder 3. in den Ruhestand versetzt werden, <p>wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.</p> <p>Verfahren nach Satz 1 bleiben von der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens unberührt.</p>
<p>§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter</p> <p>(...)</p> <p>1(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 	<p>§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter</p> <p>(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.</p> <p>(2) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach §

<p>6 Abs. 5 des Stasi Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.</p> <p>(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.</p>	<p>6 Abs. 5 des Stasi Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.</p> <p>(3) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.</p>
<p>§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern</p> <p>(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.</p> <p>(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes</p>	<p>§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern</p> <p>(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abberufen, wenn in § 44a Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Umstände bekannt werden, wann immer diese eingetreten sind.</p> <p>(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes</p>

Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.	Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.
Alte Fassung	Neue Fassung
GVG	GVG
§ 37 GVG Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.	§ 37 GVG Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten oder für die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes Berufungshindernisse bestehen.